



Anlage 1 - ANPASSUNG DES FINANZSTATUTS

Ausgangspunkt: Prüfung der IHK Schwaben

Historie:

2009: Bundesverwaltungsgericht bestätigt Recht des Bayrischen ORH zur Prüfung von IHKs.

2010: Bayrischer ORH prüft erstmals die IHK Schwaben.
Prüfungsmaßstab: IHKG, Satzungsrecht der IHK Schwaben und § 105 BayHO.

2011: Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse.

Ergebnisse der Prüfung

BAYERISCHER OBERSTER RECHNUNGSHOF

Jahresbericht
2011



Gesamtbewertung: „Die IHK erledigt ihre Aufgaben insgesamt ordnungsgemäß.“

Aber: Reformbedarf in Punkten, die noch nicht abschließend im Finanzstatut geregelt waren: Personalwesen, Haushalts- / Wirtschaftsführung (Zuwendungspraxis, Auftragsvergabe, Beteiligungen).

ORH: „...gilt nicht nur für geprüfte IHK...“ – daher u.a. Anpassung Musterfinanzstatut.

Diskussionsprozess

Oktober 2011	HGF-Konferenz: fünf Arbeitsgruppen
Mai 2012	Bund-Länder-Ausschuss
Juni 2012	HGF-Konferenz
Juni 2012	Sondersitzung Kommission für Kammerrechtspolitik
September 2012	Bund-Länder-Ausschuss
September 2012	Kommission für Kammerrechtspolitik
Oktober 2012	HGF-Konferenz
November 2012	DIHK-Vollversammlung
März 2013	Bund-Länder-Ausschuss
April 2013	Kommission für Kammerrechtspolitik

Thema 1: Personal

Die VV entscheidet über die Grundsätze der Personalwirtschaft.

Das Präsidium entscheidet über die Festlegung des Gehalts der HGF.

Personalübersicht in drei Gruppen mit Anzahl der Betroffenen und Gehaltssumme der Gruppe als Anlage zum Wirtschaftsplan und im Anhang zum Jahresabschluss.

Thema 2: Vergabe – Es ändert sich nicht viel

Erlass einer Beschaffungssatzung und geringfügige Anpassung der Beschaffungsrichtlinie:

Oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt öffentliches Vergaberecht mit europaweiten Ausschreibungen.

Ab 100 T € netto bundesweite Ausschreibung.

Thema 3: Zuwendungen

Erlass einer Zuwendungssatzung und einer Zuwendungsrichtlinie nebst Formularen:

Vereinfachtes Verfahren bis 10.000 €

Ab 10.000 € Antragsverfahren mit Zuwendungsvertrag oder – schreiben, Kontrolle der Mittelverwendung.

Thema 4: Beteiligungen

Zustimmung der VV zu Erwerb / Veräußerungen von Unternehmensbeteiligungen.

Bei IHK-Mehrheitsbeteiligungen (gegenwärtig nur WHR)
Beschlussrecht der VV über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

Thema 5: Finanzstatut - Nettoposition

Nettoposition:

Im Regelfall nicht größer als das zur Umsetzung der IHK-Aufgaben notwendige unbewegliche Sachanlagevermögen.

Thema 5: Finanzstatut - Rücklagen

Ausgleichsrücklage zum Ausgleich für alle ergebniswirksamen Schwankungen in der Erfolgsrechnung. Höhe: bis zu 50 % der geplanten Aufwendungen.

Liquiditätsrücklage ist über einem Zeitraum von 5 Jahren aufzulösen, weil Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit mit Hilfe der Rücklage in der kaufmännischen Buchführung nicht mehr erforderlich ist.

IHK Berlin: Funktion der Rücklage ist Sicherstellung der Finanzierung der Leasingraten.

Thema 5: Finanzstatut - Ergebnisvortrag

Neu: Bildung eines Ergebnisvortrags ist möglich.

Verwendung im 2. Jahr nach seiner Entstehung in Form einer Rücklagenzuführung oder zum Ausgleich des Erfolgsplans im folgenden Geschäftsjahr.